J U R I S T I S C H E T H E S E N

welche mit Genehmigung

des

Herrn Dekans

der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

an der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

zur

Erwerbung des Grades eines Doctor Juris Utriusq

am 23. Januar 1937 um 12 Uhr

in der alten Aula

öffentlich verteidigen wird

Helmut Lindemann

Opponenten :

749 Herr Assessor Balthasar von Dewitz
Herr Referendar Wilhelm Gragert
Fräulein Assessor Christa Lindemann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Die Sicherungsübereignung unpfändbarer Sachen verstösst gegen die guten Sitten.

2. Die Anfechtungsklage aus § 271 HGB erfordert von dem anfechtenden Aktionär nicht den Nachweis eines besonderen rechtlichen Interesses an der Beseitigung des beanstandeten Beschlusses.

3. Mehrfache Anordnung von Sicherungsverwahrung gegen denselben Täter ist zulässig.

4. Die Institution der Verwaltungsgerichtsbarkeit steht nicht im Widerspruch zur nationalsozialistischen Staatsauffassung.

5. Der Erzeuger eines unehelichen Kindes hat kein subjektives Recht auf Blutuntersuchung des Kindes.